

Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 125 – 23. Dezember 2020

Inhalt

Kreis Lippe

840 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Änderung der
„Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung
und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des
Kreises Lippe dienen
hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes sowie Untersagung
von öffentlich veranstaltetem Feuerwerk sowie jeder Verwendung von Pyrotechnik“ vom
22. Dezember 2020, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner
Städte und Gemeinden, Nr. 124 - 22. Dezember 2020 - laufende Ziffer 839
vom 23.12.2020

Kreis Lippe

840 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Änderung der

„Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes sowie Untersagung von öffentlich veranstaltetem Feuerwerk sowie jeder Verwendung von Pyrotechnik“

vom 22. Dezember 2020, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 124 - 22. Dezember 2020 - laufende Ziffer 839 vom 23.12.2020

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. 11.2020 (BGBl. I S. 2397, 2405) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 8, Absätze 4 - 6 und § 10 Absatz 5 i.V.m. § 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung-CoronaSchVO) vom 30.11.2020 (GV. NRW. S. 1060a) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung –

erlässt der Kreis Lippe folgende Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes sowie Untersagung von öffentlich veranstaltetem Feuerwerk sowie jeder Verwendung von Pyrotechnik

wird wie folgt geändert:

In der „Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes“ wird für die Stadt Lemgo der Bereich wie folgt neu gefasst:

„Täglich in der Zeit von 07:00 bis 21:00 Uhr:

- Außenflächen der PHOENIX CONTACT arena nebst Parkplätzen und Freiflächen sowie auf den der Arena gegenüberliegenden Flurstücken auf der anderen Seite der Bunsenstraße
- Wiese hinter der der PHOENIX CONTACT arena, wie in Anlage 5 zeichnerisch dargestellt
- Außenflächen des Hanseberufskollegs
- Außenflächen des Handwerksbildungszentrums und des Schulzentrums Lüttfeld
- Bunsenstraße ab Kreuzung Liebigstraße bis Ende des Grundstückes des Handwerksbildungszentrums
- Fuß-Radwegeverbindung von der Bunsenstraße zum Hornschen Weg, beginnend an der Bunsenstraße bis Ende des Parkplatzgrundstücks
- Johannes-Schuchenstr. bis zur Einmündung Lüttfeld
- Fußweg von der Johannes-Schuchen Str. bis zur Lemgoer Str.
- Krügerkamp beginnend mit dem Lüttfeld Berufskolleg, dem Bürgermeister-Wilbusse-Platz nebst Grünflächen und des vorgelagerten Gehweges der Kreuzung Lemgoer Str./ Braker Weg

Eine Karte mit den betroffenen Bereichen ist beigelegt (Anlage 5). Die zeichnerische Darstellung geht der textlichen Beschreibung vor.“

II.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

Begründung:

In der Anlage 1 der Allgemeinverfügung war für die Stadt Lemgo der Bereich, in dem die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske angeordnet wurde, bislang nicht umfassend benannt. Die Auflistung der Straßen, Plätze und sonstigen Bereiche wird hiermit ergänzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektroni-

scher-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

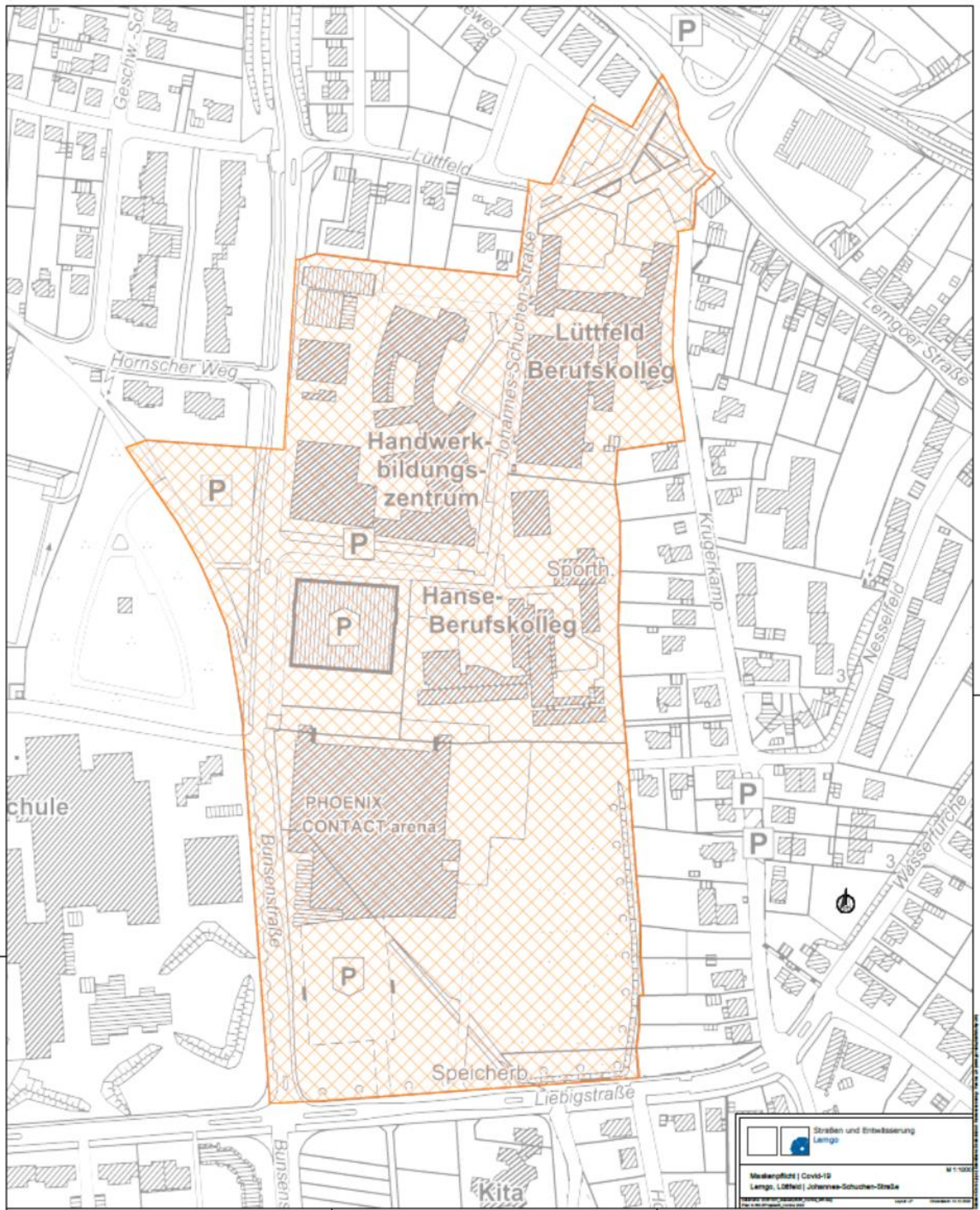
Hinweis:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschieben-den Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 23. Dezember 2020

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 23.12.2020



Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.